

Satzung der Stadt Waldmünchen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 10. November 2015

Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) in Verbindung mit § 31 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Waldmünchen folgende **Gebührensatzung**:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenerhebung, Gebührenschuldner

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren, und zwar:

- a) Grabgebühren (§ 3),
- b) Bestattungsgebühren (§ 4),
- c) Sonstige Gebühren (Abs. 2).

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt.

(4) Gebührenpflichtig ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Grabgebühren

(1) Die jährliche Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt für ein Einzelgrab (Reihengrab) 23,52 €

Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab)	47,04 €
Urnengrab in der Urnenwand	38,00 €.
Bei mehrstelligen Familiengräbern erhöht sich diese jährliche Gebühr für jede weitere Grabstelle um	23,52 €.

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an Bodenurnengräbern entspricht der Gebühr für ein Zweifachgrab.

(3) Die vorstehenden Grabgebühren gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet entsprechend der Nutzungsdauer (Ruhefrist = 15 Jahre - § 25 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Waldmünchen) als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Bestattungsgebühren

(1) Benutzung von Leichenklimatruhen
Benutzungsgebühr unabhängig von der Dauer der Nutzung: 30,00 €

(2) Benutzung des Leichenhauses
Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in Waldmünchen und Geigant beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer für alle Personen ohne Unterschied des Alters 194,70 €.
Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei einer Urnenaufbahrung beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer 76,90 €.

(3) Durchführung der Beerdigung und Leichenträger
Die Gebühr für Vorbereitung und Abwicklung der Beerdigung oder Trauerfeier einschl. der Sargträger bei der Beerdigung beträgt 160,00 €.
Bei einer Urnenbeisetzung beträgt die Gebühr 45,00 €.

(4) Grabherstellung
Die Gebühr für die Grabherstellung beträgt bei Leichen von Personen

unter 10 Jahren	150,00 €
über 10 Jahren	260,00 €
bei Totgeburten	75,00 €
bei Tieferlegung (zusätzlich)	100,00 €
bei Gruften	230,00 €
bei Urnen (nur Bodenurnengräber)	70,00 €.

bei Urnen in der Urnenwand neben Absatz 3 Punkt 2 keine weitere Gebühr
Hinweis: Die Grabherstellung umfasst nicht eine bei Erdbestattungen erforderliche Entfernung von Einfassung und Grabstein.

(5) Grabherstellung bei Umbettung und Exhumierungen
Die Gebühr für Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Leichenteilen sowie die Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof (zwei Graböffnungen) beträgt

während der Ruhefrist (15 Jahre / 10 Jahre)	450,00 €
nach Ablauf der Ruhefrist	350,00 €
Tieferlegung (zusätzlich)	100,00 €
bei Urnen	50,00 €.

Die Gebühr für Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Leichenteilen bei Überführung oder Fremdanlieferungen (eine Graböffnung) beträgt

während der Ruhefrist (15 Jahre / 10 Jahre)	225,00 €
nach Ablauf der Ruhefrist	175,00 €
Tieferlegung (zusätzlich)	100,00 €
bei Urnen	50,00 €.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Benutzungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung vom 01. Juli 2008 außer Kraft.

Waldmünchen, den 10.11.2015
Stadt Waldmünchen

Ackermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde am 11.11.2015 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, EG, Zimmer 2) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.11.2015 angeheftet und am 23.12.2015 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 23.12.2015
Stadt Waldmünchen

Ackermann
Erster Bürgermeister